

Az.: 3 D 12/16  
1 K 1436/15

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschleppkosten  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 10. März 2016

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Januar 2016 - 1 K 1436/15 - geändert. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin, bewilligt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers hat Erfolg. Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger verfügt über nicht über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen und ist daher bedürftig. Seine Rechtsverfolgung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.
  
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfungsverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhin-

dem (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewissen Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 166 Rn. 8) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

3 In Anwendung dieses Maßstabs hat die Klage des Klägers gegen den Kostenbescheid zu der auf § 24 Abs. 1 SächsVwVG gestützten Abschleppmaßnahme hinreichende Aussicht auf Erfolg. Zwar ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass die Polizei vor Abschleppmaßnahmen im Falle verbotswidrigen Parkens grundsätzlich nicht zu einer Halteranfrage oder zu Nachforschungsversuchen bei ungewissen Erfolgsaussichten oder bei Eintritt nicht abzusehender weiterer Verzögerungen verpflichtet ist. Im Grundsatz ist die Abschleppmaßnahme also ohne vorherige Halterermittlung oder Nachforschungsversuchen verhältnismäßig (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2002 - 3 A 141/08 -, juris Rn. 7). Dies dürfte die Behörde jedoch nicht davon entbinden, sorgfältige Ermittlungen anzustellen, wenn sie sich - wie hier - aus nachvollziehbaren Gründen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschließt, den Halter zu ermitteln. Im vorliegenden Fall hängt es von der weiteren Aufklärung durch das Verwaltungsgericht ab, ob die Abschleppmaßnahme verhältnismäßig war.

4 Die vor Ort tätige Vollzugsbedienstete hatte sich ausweislich ihres Aktenvermerks vom 16. März 2015 - um wegen "einer Kranstellung (...) eine schnellere Lösung zu finden" - offensichtlich vor Auslösung des Abschleppauftrags entschlossen, eine Halteranfrage durchzuführen, um das verbotswidrig geparkte Kraftfahrzeug ohne Abschleppen aus der Halteverbotszone zu bringen, sollte sie den Halter in einer nahegelegenen Wohnung antreffen. Zwar hatte die Vollzugsbedienstete in ihrem Aktenvermerk angegeben, sie habe den Namen des Klägers nicht gefunden, obwohl sie wegen der unübersichtlichen Beschilderung und Beschriftung Name für Name durchgegangen sei. Der Kläger trägt jedoch dagegen vor, er wohne seit längerem in der A.....straße xx. Sein Name sei kurz nach dem Einzug am Klingelschild angebracht worden. Er sei an jenem Tag auch erreichbar gewesen. Denn er habe bereits eine Viertel Stunde später sein Auto aufsuchen wollen, um wegzufahren. Ob die Ermittlungen der Vollzugsbediensteten hinreichend sorgfältig waren, bedarf somit weiterer Aufklärung. In diesem Zusammenhang könnte auch aufgeklärt werden, wie es zu in den bei-

den Versionen des Abschleppauftrags kam, und ob auszuschließen ist, dass die Vollzugsbedienstete anstelle nach „S1.....“ nach „S2.....“ ermittelte.

- 5 Die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten des Klägers beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*